

Steuer Check-up 2010! Der Countdown läuft!
Jahresendstrategie für Ärzte und sonstige Freiberufler
Informationsveranstaltung am 3. November 2010



Herbst: Das Jahr neigt sich dem Ende zu und der Winter steht vor der Tür!

Auch das lfd. Wirtschaftsjahr Ihrer Praxis neigt sich dem Ende zu und die Steuererklärungen stehen vor der Tür.

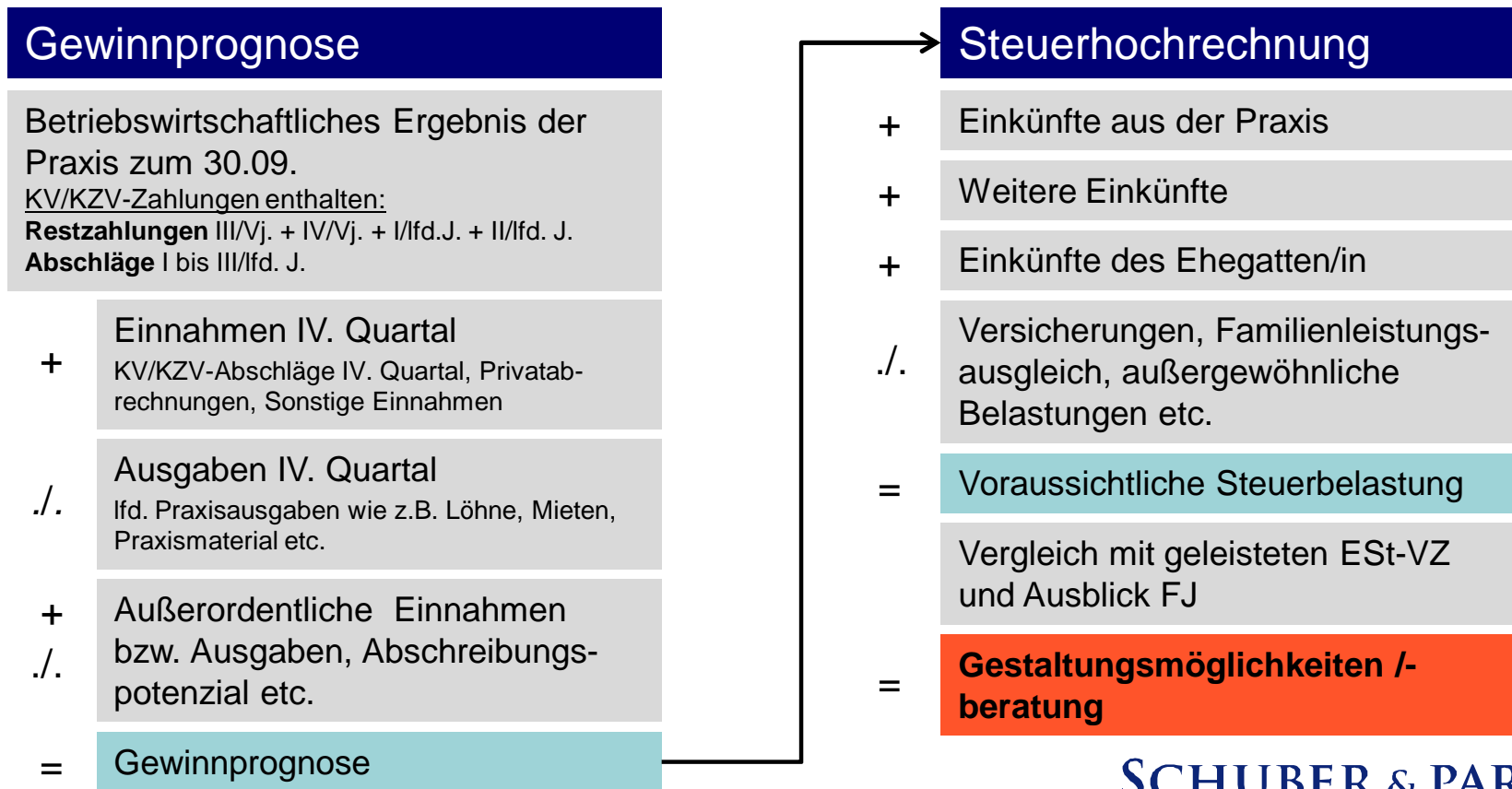
- Wie werde ich das lfd. Wirtschaftsjahr abschließen – wie hoch wird mein Gewinn sein?
- Muss ich auf Grund meines voraussichtlichen Gewinns mit hohen Steuernachzahlungen rechnen?
- Sind evtl. die lfd. Vorauszahlungen anzupassen?
- Welche steuerlichen Möglichkeiten habe ich, um meine Steuerlast noch zu senken?
- Wie wirken sich diese Möglichkeiten im Rahmen meiner Gewinnermittlung aus?
- Wann werden evtl. Steuernachzahlungen fällig?

Fragen über Fragen und keine Antworten in Sicht?



Doch: Alle diese Fragen lassen sich bereits im Vorfeld beantworten!

Ausgangspunkt einer seriösen Beratung bildet der prognostizierte Gewinn aus der freiberuflichen Tätigkeit z. B. im Rahmen eines sog. „Herbstgespräches“.



Controllingreport Dr. Mustermann Juni 2007

	Trend	Monat Jun 2007	Monat Jun 2006	
Erfolg				
Gesamtl. Praxis	↘ ●	44.366,77	49.118,26	<p>Monatliche Entwicklung Gesamtl. Praxis (Fläche) / Gesamtkosten + Bezogenes Material (Linie)</p>
Bezogenes Material	↘ ●	2.541,23	2.451,20	
Vorl. Praxisleistung	↘ ●	41.825,54	46.667,06	
Gesamtkosten	↘ ●	34.319,70	36.374,67	
Praxisergebnis	↘ ●	8.005,84	10.812,39	
Anteil Bezogenes Material an Gesamtl. Praxis	↘ ●	5,73%	4,99%	
Anteil Gesamtkosten an Gesamtl. Praxis	↘ ●	77,35%	74,06%	
Umsatzrentabilität (bezogen auf Gesamtl. Praxis)	↘ ●	18,04%	22,01%	
Liquidität				
Finanzmittel am Beginn der Periode		100.231,87	86.759,96	Kassenbestand + betriebliche Bankkonten Mittelveränderung aus erwirtschafteter Liquidität Mittelveränderung aus dem Finanzierungsbereich Mittelveränderung aus dem Investitionsbereich Kassenbestand + betriebliche Bankkonten
Cashflow lfd. Geschäftstätigkeit	↘ ●	14.742,26	11.477,16	
Cashflow Finanzierung	↘ ●	-12.243,23	-13.756,50	
Cashflow Investition	↘ ●	-935,81	-451,28	
Finanzmittel am Ende der Periode	↘ ●	101.795,09	84.029,34	
Privatbereich/Kapital				
Einzahlungen Unternehmer	↔	100,00	200,00	Kapitalveränderungen durch Einlagen
Auszahlungen Unternehmer	↗	9.843,23	9.456,50	Kapitalveränderungen durch Entnahmen
Forderungen und Verbindlichkeiten				
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	↘ ●	24.980,58	14.835,97	<p>Monatliche Entwicklung Gesamtl. Praxis (Fläche) / Forderungen aus L.u.L. (Linie)</p>
/ Gesamtumsatz (Praxiserlöse + So. betr. Erlöse)	↘ ●	44.866,77	49.638,26	
* Anzahl der Tage im Auswertungszeitraum		30	30	
= Zielgewährung an Kunden in Tagen	↘ ●	17	9	
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	↘ ●	9.968,60	4.030,65	
Prozentanteil der Kunden, mit denen 80% der Kundenumsätze erreicht werden	↔	66,67%	66,67%	
Prozentanteil der Lieferanten, von denen 80% der Lieferungen / Leistungen erbracht werden	↘ ●	66,67%	100,00%	



Das vorläufige Ergebnis entspricht dem derzeitigen Stand der Buchführung. Abschluss-/Abgrenzungsbuchungen können es noch verändern.

Währung: EUR



Investitionsabzugsbetrag

- Bildung einer Rücklage in Höhe von 40% (max. 200.000 EUR) der voraussichtlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten **abnutzbarer, beweglicher** Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens
- Auflösung der Rücklage im Zeitpunkt der Anschaffung des begünstigten Wirtschaftsgutes, spätestens **drei Jahre** nach Rücklagenbildung
- Abzug eines Investitionsabzugsbetrages im Jahr der Anschaffung

Voraussetzung:

- Einnahmen-Überschuss-Rechnung (i.d.R. Freiberufler) Gewinn ohne Investitionsabzugsbetrag im Kalenderjahr der Bildung höchstens **200.000 EUR**

Praxishinweis:

2011 verschärfen sich die Voraussetzungen, um einen Investitionsabzugsbetrag in Anspruch nehmen zu können. Die Gewinngrenze für den Investitionsabzugsbetrag wird von 200.000 wieder auf 100.000 EUR abgesenkt.



Folgen bei Nichtinvestition bzw. zu geringer Investition:

- Rückgängigmachung des Investitionsabzugsbetrages im Ursprungsjahr
- Verzinsung mit 0,5% pro Monat, beginnend 15 Monate nach Ablauf des Ursprungsjahres

Praxishinweis:

Ohne Investition erfolgt die gewinnerhöhende Auflösung immer im Ursprungsjahr. Erfüllen Sie die Größenkriterien 2010, aber nicht mehr in den Folgejahren, sollten Sie abwägen, ob Sie für die bis zum 31.12.2013 geplanten Investitionen bereits 2010 einen Investitionsabzugsbetrag bilden.



Zusammenfassendes Beispiel

Ein Zahnarzt beabsichtigt im nächsten Jahr eine Behandlungseinheit für 30.000 EUR zu erwerben. Die Einheit hat eine Nutzungsdauer von zehn Jahren. Im lfd. Kalenderjahr wird der Zahnarzt voraussichtlich einen Gewinn von 120.000 EUR erzielen, so dass er deshalb für das lfd. Jahr einen Investitionsabzugsbetrag i.H.v. 40% = 12.000 EUR geltend macht. Der Arzt schafft die Einheit im nächsten Jahr auch tatsächlich für 30.000 EUR an.

Bezeichnung des Vorgangs	Vorspalte	2010	2011 mit IAB	2011 ohne IAB
Bildung/Auflösung Investitionsabzugsbetrag		./12.000 EUR	12.000 EUR	
Kürzung IAB von den Anschaffungskosten			./12.000 EUR	30.000 EUR
BMG für die Abschreibung (Anschaffungskosten abzügl. IAB)	30.000 EUR ./12.000 EUR		18.000 EUR	30.000 EUR
Abschreibung linear 10 %			./1.800 EUR	./3.000 EUR
Buchwert zum 31.12.			16.200 EUR	27.000 EUR
Gewinnauswirkung insgesamt		./12.000 EUR	./1.800 EUR	./3.000 EUR



Sonderabschreibung

- 20% der Anschaffungs- und Herstellungskosten innerhalb von fünf Jahren nach Anschaffung neben der lfd. Abschreibung

Begünstigt sind:

- neue oder gebrauchte bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens
- die nicht mehr als 10% privat genutzt werden

Achtung!

Die Sonderabschreibung kann nur beansprucht werden, wenn die vorgenannten **Betriebsgrößengrenzen** eingehalten werden, d.h. 2011 erhalten Sie die Sonderabschreibung nur noch, wenn der Gewinn des Vorjahres (2010) höchstens 100.000 EUR beträgt.



Abschaffung der degressiven Abschreibung

- **ersatzlose Streichung für Anschaffungen nach dem 31.12.2010**
- **für Anschaffungen vor dem 01.01.2011 wird die bisherige degressive Abschreibung noch gewährt**
 - 2,5-fache der linearen Abschreibung höchstens 25%
 - bewegliche Wirtschaftsgüter
 - keine immateriellen Wirtschaftsgüter

Praxishinweis

Es kann sinnvoll sein, geplante **Anschaffungen** in das Jahr 2010 vorzuziehen, weil dann noch die degressive Abschreibung beansprucht werden kann.



Zusammenfassendes Beispiel

Die im Januar 2010 angeschaffte Behandlungseinheit (Anschaffungskosten 40.000 Euro) hat eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 10 Jahren. Sie wird degressiv bzw. alternativ linear abgeschrieben. Die Abschreibungsbeträge werden wie folgt berücksichtigt:

Bezeichnung des Vorgangs	degressive Abschreibung	lineare Abschreibung	Differenz
Anschaffungskosten	40.000 EUR	40.000 EUR	
Abschreibung degressiv 25% + SonderAfA / linear 10 %	18.000 EUR	4.000 EUR	14.000 EUR
Buchwert zum 31.12.2010	22.000 EUR	36.000 EUR	
Abschreibung degressiv 25% / linear 10 %	5.500 EUR	4.000 EUR	1.500 EUR
Buchwert zum 31.12.2011	16.500 EUR	32.000 EUR	
Gewinnauswirkung insgesamt	23.500 EUR	8.000 EUR	15.500 EUR



Zwischenfazit

- Zum Ende dieses Jahres läuft die degressive Abschreibung aus und die Rahmenbedingungen für die Sonderabschreibung und den Investitionsabzugsbetrag werden wieder verschärft.
- Durch das Zusammenspiel von Sonderabschreibung und degressiver Abschreibung können in den ersten drei Jahren Abschreibungen von 60 Prozent und mehr erreicht werden.
- Allerdings schenkt Ihnen der Fiskus keine Steuern, Sie müssen sie nur später zahlen. Die Vergünstigungen ermöglichen es Ihnen aber, schneller an die Steuerersparnis und damit an die Liquidität zu kommen.



Nach dem 31.12.2009 angeschaffte Wirtschaftsgüter können wie folgt behandelt werden:

Wahlrechte			
WR	Aufwendungen ≤ 150 EUR	Aufwendungen > 150 EUR ≤ 410 EUR	Aufwendungen > 410 EUR ≤ 1.000 EUR
A	Aktivierung/Abschreibung über die Nutzungsdauer	Aktivierung/Abschreibung über die Nutzungsdauer	Aktivierung/Abschreibung über die Nutzungsdauer
B	Sofortaufwand	Sofortaufwand	Aktivierung/Abschreibung über die Nutzungsdauer
C		Einstellung in einen Sammelposten und Abschreibung über 5 Jahre	
	WR wirtschaftsgutbezogen	WR wirtschaftsjahrbezogen hinsichtl. Sammelposten	

Praxishinweis

Aufwendungen = Anschaffungs-/Herstellungskosten vermindert um den darin enthaltenen Vorsteuerbetrag, d.h. für Ärzte erhöhen sich die Grenzen um die Umsatzsteuer.



Für die steuerliche Behandlung eines betrieblich und privat genutzten PKW ist entscheidend, ob der PKW zum Betriebs- oder zum Privatvermögen gehört .



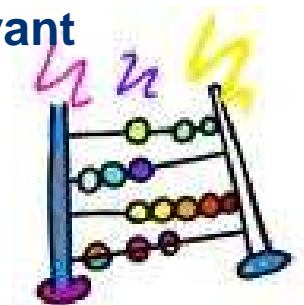
Gesamtfahrleistung des Fahrzeuges

> 50 % betriebliche Fahrten	≥ 10 % aber ≤ 50 % betriebliche Fahrten		< 10 % betriebliche Fahrten
notwendiges Betriebsvermögen	gewillkürtes Betriebsvermögen (Zuordnungswahlrecht)		notwendiges Privatvermögen
sämtliche Aufwendungen sind Betriebsausgaben (z.B. Abschreibungen, Leasingkosten, Versicherungen, Treibstoff, Reparatur etc.)	Zuordnung zum Betriebsvermögen	Zuordnung zum Privatvermögen	nur die Aufwendungen, die auf den betrieblichen Nutzungsanteil entfallen, stellen Betriebsausgaben dar (Pendlerpauschale, km-Geld oder anteilige Einzelkosten)
<u>Folgen:</u> Aufwandsanteil der auf die Privatnutzung entfällt, wird durch eine sog. Nutzungsentnahme korrigiert 1%-Methode, Fahrtenbuch-Methode bzw. Schätzung			<u>Folgen:</u> eine Korrektur des privat verursachten Aufwandsanteils entfällt
Nachweispflicht für Anwendung der 1%-Methode (Aufzeichnungen über 3 Monate führen)			



1 %-Methode kurz dargestellt:

- unabhängig von dem Umfang der Privatnutzung, ist der private Nutzungsanteil für jeden Kalendermonat mit 1 % des **inländischen Listenpreises** anzusetzen
- inländischer Listenpreis = auf volle 100 EUR abgerundete unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers zum **Zeitpunkt der Erstzulassung zzgl. Kosten für Sonderausstattung - Bruttolistenpreis** (*Überführungs- und Zulassungskosten werden nicht berücksichtigt*)
- Fahrzeugwechsel = Listenpreis des Fahrzeuges, das nach Anzahl der Tage überwiegend im Monat genutzt wurde
- **tatsächlichen Anschaffungskosten** für das Fahrzeug sind **irrelevant** (z.B. Hauspreis oder Gebrauchtwagen)





Steuerliche Rechtsprechung/Entwicklungen:

- Finanzämter überprüfen i.R. von Betriebsprüfungen vermehrt die Ermittlung des Listenpreises – im Fokus steht die Sonderausstattung des Fahrzeuges
- Geländewagen, Kombifahrzeuge oder weitere Fahrzeuge im Privatvermögen schließen den Ansatz der Nutzungsentnahme nicht aus (Ausnahme: sog. Werkstattwagen)
- die Nutzung des Fahrzeuges für weitere Einkunftsquellen führt grds. zu einer weiteren Nutzungsentnahme (Vereinfachungsregelung beachten)
- **1 %-Methode** kommt nur für Fahrzeuge des **notwendigen Betriebsvermögens** in Betracht, d.h. für Fahrzeuge des gewillkürten Betriebsvermögens ist der private Nutzungsanteil – entsprechend der Fahrtenbuch-Methode zu ermitteln (evtl. durch Schätzung)

Beweislast trägt der Stpfl. = Aufzeichnung über einen repräsentativen Zeitraum von drei Monaten; Ausnahme: bestimmte Berufsgruppen oder Fahrten Whg./Betriebsstätte machen mehr als 50 % der Jahresfahrleistung aus





Rechtsprechung: Freiberufler hat mehrere Fahrzeuge im Betriebsvermögen

Auffassung der Finanzverwaltung bisher	Auffassung des BFH Auffassung der Finanzverwaltung??
<p><u>Grundsatz:</u> Private Nutzungsentnahme ist mit 1 % des Listenpreises für das Fahrzeug mit dem höchsten Listenpreis anzusetzen</p>	<p><u>Entscheidung:</u> <i>die Möglichkeit</i> mehrere Fahrzeuge, die dem Unternehmen zugeordnet sind (Betriebsvermögen), auch privat zu nutzen, führt dazu, dass die Nutzungsentnahme für sämtliche Fahrzeuge mtl. mit 1% des Listenpreises anzusetzen ist</p>
<p><u>Ausnahmen:</u> Nutzung des Fuhrparks auch durch Personen, die zur „Privatsphäre“ des Unternehmers gehören (z.B. Ehefrau, Kinder etc.), ist für jeden weiteren Nutzer zusätzlich monatlich 1 % des Fahrzeuges mit dem nächst höheren Listenpreis anzusetzen</p>	<p><u>Ausnahmen:</u> der Unternehmer kann die Nutzung nur eines Fahrzeuges glaubhaft nachweisen (z.B. Fahrtenbuch)</p>
<p><u>Gestaltungshinweise:</u> Der Unternehmer muss glaubhaft machen, dass einzelne Angehörige ein Betriebsfahrzeug für Privatfahrten nicht nutzen (z.B. wäre ein Indiz, dass auch private Fahrzeuge zur Verfügung stehen)</p>	<p><u>Gestaltungshinweise:</u> Der Unternehmer muss nicht nur glaubhaft machen, dass einzelne Angehörige ein Betriebsfahrzeug für Privatfahrten nicht nutzen, sondern er muss auch glaubhaft machen, dass er selbst nur ein Fahrzeug für private Zwecke nutzt, wenn er die steuerlichen Nachteile zurzeit vermeiden will.</p>
	<p>Die Möglichkeit einer abweichenden Festsetzung im Wege einer Billigkeitsregelung ist zurzeit nicht rechtssicher geklärt!</p>



Will ich wirklich, dass mein Auto Betriebsvermögen wird?

Vorteile:

- alle Aufwendungen (Treibstoff, Reparaturen, Versicherungen, Abschreibungen etc.) sind Betriebsausgaben

Nachteile:

- private Nutzung muss versteuert werden (1%-Methode oder Fahrtenbuch)
- **Stille Reserven** (Differenz zwischen Verkaufspreis und Buchwert) bei einem späteren Verkauf müssen **versteuert** werden



1. Alternative

Sie kaufen nicht, sondern leasen! Der Leasingvertrag wird gegen Ende des Jahres abgeschlossen und die Laufzeit des Leasingvertrages beträgt nicht mehr als 5 Jahre. Des Weiteren vereinbaren Sie eine hohe Leasing-Sonderzahlung, was zu geringen Leasingraten in den Folgejahren führt.

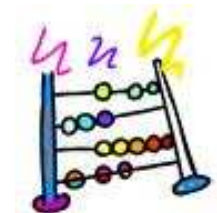
Vorteile:

- Leasing-Sonderzahlung wirkt sich neben den Betriebskosten bereits im ersten Jahr vollständig steuermindernd aus
- **Stille Reserven** entstehen nicht, da das Auto geleast und nicht gekauft wurde

Nachteile:

- Leasing ist in der Regel teurer als ein Kauf, da Rabatte geringer ausfallen und die Leasinggesellschaft ebenfalls an dem Geschäft verdienen will

Vor- und Nachteile können nur individuell bestimmt werden!



SCHUBER & PARTNER

Steuerberatungsgesellschaft



2. Alternative

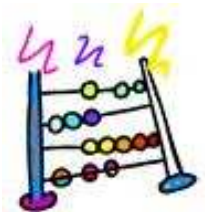
Die berufliche Nutzung des Autos wird unter der 50%-Grenze gehalten, z.B. weil der Arzt noch über ein weiteres Auto verfügt.

Vorteile:

- evtl. stille Reserven, die bei einem Verkauf aufgedeckt werden, müssen nicht versteuert werden
- Aufwendungen für berufliche Fahrten sind steuerlich abziehbar, mindestens die Pauschale von 0,30 EUR/km
- keine Versteuerung der privaten Nutzung

Nachteile:

- die beruflich veranlassten Aufwendungen müssen nachgewiesen werden
- es werden nur die beruflich veranlassten Aufwendungen berücksichtigt



Aufwendungen für gemischt beruflich und privat veranlasste Reisen können grds. in abziehbare WK/BA und in nicht abziehbare Aufwendungen aufgeteilt werden, BFH v. 21.09.2009 – GrS 1/06 → **Abkehr vom Aufteilungs- und Abzugsverbot!**

Abgrenzung Aufteilungs/Abzugsverbot			
überwiegende betriebliche Veranlassung	gemischte Aufwendungen		überwiegend private Veranlassung
(private Mitveranlassung ist unbedeutend) 10 v.H. oder 15 v.H.?	(berufliche und private Veranlassung sind nicht von untergeordneter Bedeutung)		(betriebliche Mitveranlassung ist unbedeutend) 10 v.H. oder 15 v.H.?
voller WK/BA-Abzug	Aufteilungsmaßstab bei gemischten Reisen		kein WK/BA-Abzug
	beruflicher und privater Zeitanteil		



Beispiel

Mit Urteil v. 21.4.2010 hat der BFH entschieden, dass Aufwendungen eines Arztes für die Teilnahme an einem Fortbildungskurs, der mit bestimmten Stundenzahlen auf die Voraussetzungen zur Erlangung der Zusatzbezeichnung "Sportmedizin" angerechnet werden kann, zumindest teilweise als Werbungskosten zu berücksichtigen sind, auch wenn der Lehrgang in nicht unerheblichem Umfang Gelegenheit zur Ausübung verbreiteter Sportarten zulässt.

Praxishinweis:

Die Entscheidung des Großen Senats reicht über die Aufteilung von Reisekosten hinaus. Von der Entscheidung werden auch andere gemischte Aufwendungen wie z.B. Feierlichkeiten Geschäftsfreunde/private Gäste, Versicherungsbeiträge, unterschiedliche Nutzung von Wirtschaftsgütern etc. erfasst.



Rote Karte für den Gesetzgeber!

- Die 2007 eingeführten Einschränkungen der Abziehbarkeit von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sind verfassungswidrig.
- **Jahressteuergesetz 2010:** die bis 2006 geltende Rechtslage wird wieder hergestellt, so dass ein häusliches Arbeitszimmer anerkannt wird, wenn:
 - kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht (BA/WK max. 1.250 EUR) oder
 - den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet

Praxishinweis:

Die Frage, ob überhaupt ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht oder ob es sich überhaupt um ein häusliches Arbeitszimmer handelt, wird zukünftig für die meisten Freiberufler von entscheidender Bedeutung sein.



1. Beispiel

Einem selbständig tätigen Freiberufler mit einem **Schreibtischarbeitsplatz in den Praxisräumen** steht grundsätzlich ein anderer Arbeitsplatz als das heimische Büro zur Verfügung mit der Folge, dass ein häusliches Arbeitszimmer nicht anzuerkennen ist (FG Köln, Urteil v. 20.8.2009, 10 K 681/06).

2. Beispiel

Eine **ärztliche Notfallpraxis** ist nicht als häusliches Arbeitszimmer anzusehen, wenn die Räume erkennbar besonders für die Behandlung von Patienten eingerichtet und für jene leicht zugänglich sind. Die Einordnung als Praxis kommt daher grundsätzlich nur in Betracht, wenn die Räumlichkeiten über einen von den privaten Räumen separaten Eingang verfügen (BFH, Beschluss v. 16.4.2009, VIII B 222/08, BFH/NV 2009, 1421).

3. Beispiel

Liegt ein häusliches Arbeitszimmer vor, wenn sich das außerhalb des Wohnbereiches (Erdgeschoss) liegende Arbeitszimmer (Obergeschoss) in einem komplett selbstgenutzten Mehrfamilienhaus befindet (anhängig beim BFH)?



Die Zahlung streitiger Steuern ist lohnender denn je!

- Steuernachzahlungen und -erstattungen werden mit **6% p.a.** verzinst
- Zahlung eines strittigen Steuerbetrages ist weder mit einem rechtlichen noch mit einem faktischen Anerkenntnis verbunden
- Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs- oder Klageverfahrens werden dadurch nicht geschmälert
- Zahlung kann dem Steuerpflichtigen einen psychologischen Vorteil verschaffen
- Sind die Erfolgsaussichten hoch, winkt eine großzügige Rendite; sind die Erfolgsaussichten gering, werden hohe Zinsbelastungen vermieden.

Entscheidend ist somit in erster Linie die Liquidität des Mandanten. Ist die Liquidität vorhanden, ist die Steuerzahlung eine ratsame Umschichtung von Kapitalanlagen.

Das Beste kommt zum Schluss:

Mit Urteil VIII R 33/07 vom 15.06.2010 hat der BFH seine Rechtsprechung zur Steuerbarkeit von Erstattungszinsen geändert. Demnach unterliegen Erstattungszinsen i.S.v. § 233a AO beim Empfänger nicht mehr der Besteuerung, soweit sie auf Steuern entfallen, die gem. § 12 Nr. 3 EStG nicht abziehbar sind.



Steuerliche Entwicklungen/Neuerungen:



- Städte- und Gemeindebund möchte die Gewerbesteuerpflicht auf die Angehörigen der freien Berufe ausdehnen!
- Lohnsteuerkarte 2010 gilt auch für 2011
(Aufbewahrungspflicht auch nach dem 31.12.2010; Änderungszuständigkeit wechselt von der Gemeinde zum Wohnsitzfinanzamt; Ersatzbescheinigung in besonderen Fällen)

Steuerliche Rechtsprechung:

- Tankgutscheine und Co. auf dem Prüfstand des Bundesfinanzhofes
- Vermietungsverluste bei Leerstand geltend machen - achten Sie auf die Dokumentation der Vermietungsbemühungen



- Mit der Einführung der Abgeltungsteuer 2009 ist ein Werbungskostenabzug bei Kapitaleinkünften im Privatvermögen ausgeschlossen. Als Abzugsposition kommt allein der Sparer-Pauschbetrag von 801 EUR bzw. 1.602 EUR in Betracht.

Musterprozess beim FG Münster anhängig

Fristen:

- Eine bankübergreifende Verlustverrechnung im Rahmen der Abgeltungsteuer setzt eine Verlustbescheinigung der entsprechenden Bank voraus.

Verlustbescheinigung ist bis spätestens bis zum 15.12.2010 zu beantragen!



- Die zur Verfügung gestellten Informationen können naturgemäß weder allumfassend noch auf die speziellen Bedürfnisse eines bestimmten Einzelfalls zugeschnitten sein. Sie begründen keine Beratung, keine andere Form rechtsverbindlicher Auskünfte oder ein rechtsverbindliches Angebot unsererseits.
- Die Präsentation gibt unsere Interpretation der relevanten steuergesetzlichen Bestimmungen, die hierzu ergangene Rechtsprechung sowie die hierzu ergangenen Verlautbarungen der Finanzverwaltung wieder.
- Die vorliegende Präsentation beruht auf dem Rechtsstand zum Zeitpunkt des Datums der Präsentation. Im Zeitablauf treten Änderungen bei Steuergesetzen, Verwaltungsanweisungen, der Interpretation dieser Rechtsquellen sowie in der Rechtsprechung ein. Derartige Änderungen können die Gültigkeit der Aussagen dieser Präsentation beeinflussen.
- Wir sind nicht verpflichtet, Sie auf Änderungen in der rechtlichen Beurteilung von Themen hinzuweisen, die wir in dieser Präsentation behandelt haben.
- Wir übernehmen keine Gewährleistung oder Garantie für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Inhalte dieser Präsentation. Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen wir keine Haftung für ein Tun oder Unterlassen, das Sie allein auf Information aus dieser Präsentation gestützt haben. Dies gilt auch dann, wenn diese Informationen ungenau oder unrichtig gewesen sein sollten.
- Der Vortrag sowie das Handout ersetzen keine Steuerberatung.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Bernhard-Thiersch-Str. 6
38820 Halberstadt

Tel. 03941/5663-0
www.schuber-partner.de

Präsentation:

www.schuber-partner.de/Service/Downloads

